

Zeitschrift: Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden
Herausgeber: Historisch-Antiquarische Gesellschaft von Graubünden
Band: 18 (1888)

Artikel: Der Kampf zwischen Kirche und Staat in Graubünden in den Jahren 1833 bis 1836
Autor: Tuor, C.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-595669>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Kampf zwischen Kirche und Staat in Graubünden in den Jahren 1833 bis 1836.

Von
C. Tuor, bischöfl. Archivar.



Nachdem im Jahre 1822, ohne Begrüssung der bündnerischen Landesbehörden, durch eine päpstliche Bulle die bischöfliche Diözese Chur mit dem (ehemals zum Bisthum Constanz gehörig gewesenen) Kanton St. Gallen zum Doppelbisthum *Chur-St. Gallen* vereinigt worden war, wurde am 7. Juli 1824 von dem Grossen Rathe des Kantons Graubünden folgender Beschluss gefasst:

Art. 2. „Der Grosse Rath erklärt, dass in sofern und so lange der Herr Fürstbischof und die mit ihm über die bischöfl. Verhältnisse in Unterhandlung getretenen Stände den auf Landesgesetze und Einverständnisse gegründeten Rechten unseres Standes und den gerechten Forderungen des katholischen Bündens nicht entsprechen, er die ganze Unterhandlung, und mithin auch ein Doppelbisthum Chur und St. Gallen nicht anerkenne und bei allfälliger Erledigung des bischöflichen Stuhles zu Chur kein Individuum von den Weltlichkeiten werde Besitz nehmen lassen, welches nicht durch einheimische Canonici mit Anerkennung und Berücksichtigung früherer Landesgesetze und der ehemals dem Gotteshausbund, dermalen aber dem Kantone zustehenden Rechte erwählt worden. Daher ist der dannzumalige Kleine Rath beauftragt, sogleich nach Erledigung des bischöflichen Stuhles die Residenz und sämmtliches Vermögen des Churer Bischofs zu Gunsten des Bisthums unter Verwaltung zu setzen, und alsdann unverweilt den Grossen Rath ausserordentlicher Weise einzuberufen, um das Weitere zu verfügen.“

Als nun wirklich durch den Hinscheid des letzten Fürstbischofs (23. Oktober 1833) der in diesem Dekret vorgesehene Fall eintrat, glaubte der Kleine Rath des Kantons im Sinne desselben zwei Kommissäre aufstellen und diesen die Verwaltung der Bisthumseffekten übertragen zu müssen,

wovon er das Domkapitel in Kenntniss setzte, dasselbe gleichzeitig zur Einhändigung der zur Verwaltung benöthigten Schriften auffordernd.

Das Domkapitel hatte bereits unterm 30. Oktober durch Erwählung eines Kapitels-Vikars in der Person des Herrn Vizedekans und Domscholastikus Joh. Georg Bossi und des Herrn Domsextars Johann Battaglia als Oekonomen für die geistliche Verwaltung des Bisthums sowohl als für die zeitliche, der zum Bisthum gehörigen Effekte, Vorsorge getroffen. Wiederholt erschienen die vom Kleinen Rathe ernannten weltlichen Kommissäre, Tit. Landrichter Balthasar Vieli und Bundespräsident Stephan v. Pestalozzi, um sich in dieser Eigenschaft zu präsentiren und die Einhändigung der Urbarien, Inventarien der zur Mensa episcopalis gehörigen Effekten zu betreiben. Mehrmals wurde von Seite des Domkapitels genannten Herren Kommissären vorgestellt, dass das Domkapitel ohne Verletzung seiner Pflichten in eine widerrechtlich aufgestellte Oberverwaltung nicht einwilligen, dass es dieselbe folglich nicht anerkennen und daher derselben die bezüglichen Schriften nicht aushändigen könne. Da indessen die Herren Kommissäre von dem erhaltenen Auftrage nicht abgehen zu können glaubten, wurde von dem Domkapitel eine schriftliche Vorstellung an den Kleinen Rath erlassen. (Beil. I.)

Um derselben noch mehr Nachdruck zu geben, auch allfällige Erläuterungen mündlich anbringen zu können und überhaupt von Seite des Domkapitels nichts unversucht zu lassen, was zur Wahrung seiner Rechte und Pflichten hinsichtlich der geistlichen und weltlichen Verwaltung während der Sedisvacanz etwas beitragen könnte, wurde auf eine mündliche Unterredung mit der Regierung angetragen und hiebei von den Domkapitularen Herren Domscholastikus Bossi und Domsextar Battaglia im Wesentlichen seine schriftliche Einlage wiederholt und namentlich die kirchliche Vorschrift des Kirchenraths von Trient (Sess. 34, Cap. 16 de Reformatione) nachgewiesen, woraus sich ergibt, dass das Domkapitel für die von der Regierung angesprochene zeitliche Verwaltung zu sorgen habe und darauf nicht verzichten noch auf irgend eine Weise einer anderen Behörde etwas zu diesem Behufe an Handen lassen könne.

Die Regierung möchte das Domkapitel um so mehr mit weiteren Zu- dringlichkeiten verschonen, als die Sache ohnehin ohne Gefahr sei und zudem der Grosse Rath in den nächsten Tagen desshalb zusammentreten werde. Es wurde hierbei nicht unberührt gelassen, dass das Domkapitel das grossrätliche Dekret von 1824 nicht anerkennen könne, weil demselben alle kirchliche Auktorität mangle und überhaupt den weltlichen Behörden in einem ausschliesslich religiösen Gegenstand keine verbindende Befugniss zukomme.

So wenig dagegen mit Grund eingewendet werden konnte, glaubte doch der Kleine Rath als blosse exekutive Behörde von der vorgeschriebenen Massregel von 1824 nicht abgehen zu dürfen; wolle man von Domkapitel-scher Seite nicht nachgeben, bleibe nichts anderes übrig, als zu schärferen Massregeln zu schreiten.

Wirklich erschienen die genannten Herren Kommissäre noch am gleichen Nachmittag, von Herrn Kanzlei-Direktor v. Planta und dem Bundesweibel in Standesfarben begleitet, in der bischöflichen Residenz, wiederholten nochmals den Namens des Domkapitels anwesenden Herren Domscholastikus und Domsextar die Aufforderung, die vom Grossen Rathe von 1824 angeordneten und in Folge dessen vom Kleinen Rathe verfügten Massregeln und aufgestellte Bisthums-Oberverwaltung anzuerkennen und die zu diesem Behufe erforderlichen Inventarien und Schriften zu ihren Händen stellen zu wollen. Da die Herren Domkapitularen aus den schriftlich und mündlich an die hohe Regierung dargelegten Gründen dazu nicht befugt zu sein erwiderten, wurde sowohl über das an das Domkapitel gestellte Begehren der Herren Kommissäre als dessen Beantwortung ein Verbalprozess verfasst und von den Regierungskommissären unterschrieben und zum Schlusse noch von diesen die Bemerkung hinzugefügt, dass sie das Domkapitel für alle aus seiner Weigerung entstehenden Folgen verantwortlich machen und dem Kleinen Rathe die allfällig weiteren Schritte vorbehalten.

Nach diesem Akt bis zum Zusammentritt des eigens einberufenen Grossen Rathes wurde das Domkapitel unbelästigt gelassen. Nach mehreren desshalb von den Mitgliedern des katholischen Grossen Rathes gepflogenen Berathungen erschienen von diesem abgeordnet die HH. Landrichter Joseph a Marca, Landrichter Pet. Anton de Latour und die HH. Landammänner v. Mont und Riedi und machten dem ganzen zu einer Konferenz versammelten Domkapitel die dringendsten Vorstellungen, dass selbes die im Jahre 1824 schon bestimmte und nun wirklich aufgestellte Oberverwaltung über die zum Bisthum gehörigen Eigenthümlichkeiten anerkennen und daher einige bezügliche Schriften wenigstens zum Scheine verabfolgen wolle. Es handle sich nur um Formalitäten, die Regierung wäre sonst kompromittirt und könnte nicht nachgeben u. s. w. Vergebens wurde erwidert, das Domkapitel könne nicht nach Willkür handeln, sondern müsse sich an die kirchlichen Vorschriften halten, vergebens wurde die beständige Observanz angeführt, mit der die grossrätlichen Verordnungen von 1824 in direktem Widerspruche stehen, vergebens die Zwecklosigkeit der weltlichen Verwaltung vor Augen gestellt, da für jede Vergeudung hinlängliche Garantie geleistet werden wolle, vergebens der kanonische Weg vorgeschlagen, wenn sie was immer für Wünsche und Abänderungen von der bisherigen Observanz anzu-

bringen oder vorzuschlagen haben sollten. Diese und andere Gründe vermochten nicht, die abgeordneten weltlichen Herren auf andere Gesinnungen zu bringen. Einige aus den Vorzeiten einseitig gemachte weltliche Landesverordnungen über Bisthumsangelegenheiten; einzelne durch Gewaltthätigkeit erzwungene Beispiele, dann der Geist der Zeiten, welchem die Kirche in anderen Staaten so Vieles nachgegeben, dies waren ungefähr die Hauptgründe, die nach ihren Ansichten die Verordnungen von 1824 rechtfertigten und derentwegen das Domkapitel im vorliegenden Falle sich nachgiebiger zeigen sollte, wenn es nicht widrigenfalls unangenehmen Folgen sich aussetzen wolle.

So endete die Konferenz. Um indessen auch die übrigen Mitglieder des katholischen Grossen Rathes von dem, was in derselben vorgebracht und erwidert worden, auf offiziellem Wege in Kenntniss zu setzen, wurde ihnen davon schriftliche Mittheilung gemacht. (Beil. II.)

Die Mitglieder des katholischen Grossen Rathes versammelten sich zu einer Session, um die Bisthumsangelegenheiten zu berathen. In derselben wurde der Antrag, die ganze Frage vor die allgemeine grossrätliche Session zu bringen, gegen die entgegengesetzte Meinung und Protestation mehrerer katholischer Mitglieder, dass dies als ein ausschliesslich religiöser, die Katholiken allein berührender Gegenstand nicht vor die allgemeine Session gehöre, mit einer geringen Mehrheit der Stimmen durchgesetzt. In Folge dessen wurde vom Grossen Rathe eine Kommission von 9 Mitgliedern ernannt, welche über die schwebende Frage ein Gutachten entwerfen und vorlegen sollte. Diese aus 6 Protestanten und zwei Katholiken (ein Dritter nahm die Wahl nicht an) bestehende Kommission legte dem Grossen Rathe einen bezüglichen Entwurf vor. (Beil. III.)

Ungeachtet der von der obersten Kantonsbehörde aufgestellten weltlichen Verwaltung und anderer getroffenen scharfen Massregeln blieb das Domkapitel seiner Pflicht und der mehrmals abgegebenen Erklärung seiner Pflicht, auf keine Art dazu Hand bieten zu können, treu. Diese Festigkeit und die weitere Ueberlegung der Nachtheile, die dem Bisthume selbst durch eine veränderte Verwaltung erwachsen müssten, haben endlich die weltlichen Verwalter bestimmt, sich hinsichtlich der Verwaltung der Temporalien des Bisthums mit dem Domkapitel dahin zu verständigen, dass dasselbe persönlich garantirte, nicht nur nichts zum Bisthum Gehöriges zu veräussern und Alles in Status quo zu belassen, sondern sich auch anheischig machte, die Verwaltung hierüber gewissenhaft zum möglichsten Vortheil des Bisthums fortzusetzen und darüber (jedoch ohne Präjudiz seiner Rechte) auf Verlangen sich auszuweisen.

Dieses schriftlich verfasste, jedoch von den Theilen nicht unterzeichnete Einverständniss wurde sowohl vom Kleinen Rathe und der Standeskommission genehmigt. So war diese lange Differenz endlich friedlich beigelegt und das Domkapitel blieb bezüglich der Verwaltung der Bisthums-Temporalien von da an in ungestörtem Besitze, ohne dass die weltliche Verwaltung je hievon die mindeste Einsicht zu nehmen verlangt hätte. Die geistliche Verwaltung des Bisthums während der Sedisvacanz hingegen wurde von dem vom Domkapitel ernannten Kapitels-Vikar, Domscholastikus und Vizedekan Johann Georg Bossi besorgt.

Am 3. Dezember 1834 erhielt der Kapitels-Vikar, Joh. Georg Bossi, von der Nunziatur die Anzeige, dass der hl. Vater unterm 19. November abhin *ihn* zum Bischof von Chur-St. Gallen bezeichnet habe, desshalb solle *er* Jemanden an die Nunziatur abordnen, damit vorläufig das Examen super qualitatibus nominandi vorgenommen werden könne.

Auf diese Kunde hielt es das Domkapitel für seine Pflicht, die Nunziatur und durch selbe den hl. Vater auf die vom Domkapitel besorgten üblen Folgen, die eine solche unmittelbare Ernennung haben dürfte, aufmerksam zu machen. (Beil. IV.)

Domsextar Battaglia wurde vom designirten Bischof Bossi zum aufzunehmenden Examen nach Luzern zur Nunziatur abgeschickt, welcher dann derselben auch mündliche Aufklärung ertheilte. Die Nunziatur schien die angeführten Bedenken allerdings für erheblich anzusehen, wollte jedoch in der Sache nicht entscheiden. Der hl. Vater hingegen verblieb bei seinem Entschluss und beauftragte den Nunzius de Angelis, den Betreffenden offiziell anzuzeigen, dass der Capitels-Vicar, Johann Georg Bossi, vom hl. Stuhle designirt sei und im nächsten Konsistorium vom 6. April als solcher präconisirt werde. Von der Nunziatur wurde sowohl dem ernannten Bischof als auch dem Domkapitel und der Kantonsregierung hievon Anzeige gemacht.

Unterm 8. April 1835 ging diese Nachricht an das Domkapitel ein (Beil. V) und dasselbe ermangelte nicht, in pflichtmässiger Anerkennung der vom obersten Kirchenhaupte getroffenen Anordnung, dem neuernannten Bischof in einer feierlichen Audienz, begleitet vom sämmtlichen Klerus, am 11. April nach der Vesper durch Herrn Domsextar Battaglia seine Glücks- und Segenswünsche darzubringen.

Nicht minder war indessen das Domkapitel besorgt, die Folgen dieser vom hl. Stuhle getroffenen Massregeln und den ungünstigen Eindruck auf die weltliche Regierung des Kantons ahnend, dieselben nach Kräften zu beschwichtigen. In dieser Absicht besprach sich Domsextar Battaglia mit dem Amtslandrichter Martin Riedi als Haupt des Corpus catholicum, der ganz offen erklärte, wie sehr der Kleine Rath durch dieses neue Vorkommniss,

welches mit den Verfügungen und Anordnungen der Landesbehörde in offenem Widerspruch sei, in Verlegenheit komme.

Durch die von Rom geschehene Ernennung des Tit. Bossi zum Bischof und die ausgesprochene Fortdauer des Doppel-Bisthums Chur-St. Gallen könne der Kleine Rath laut Weisung des Grossen Rathes nicht nur den Ernannten nicht anerkennen, sondern sei überdies veranlasst, jede Besitzergreifung der zur bischöfl. Mensa gehörigen Eigenthümlichkeiten zu verhindern. Gerne würde er übrigens Hand bieten, wenn vom Domkapitel aus ein annehmbarer Antrag zur Ausweichung aller unangenehmen Gewaltschritte von Seite der weltlichen Regierung gemacht werden könnte. Diese gute Disposition benutzend, eröffnete der Domsextar: es habe der ernannte Tit. Bischof sich schon vorläufig erklärt, er werde die bischöfliche Residenz bis zur Konsekration nicht beziehen und so auch die Verwaltung der Temporalien nicht übernehmen, und man gedenke überdies sämtliche zum Domkapitel von Chur gehörenden Kapitularen zu einer Kapitular-Versammlung einzuberufen, bei welchem Anlasse dann an die Regierung von dem Gesamtkapitel die Erklärung abgegeben werden könnte, dass die vom hl. Stuhle geschehene Ernennung des Bischofs als in ihrem Sinne geschehen anzusehen sei und sie derselben ihre Zustimmung geben. Eine eigentliche Wahl vorzunehmen stehe dem Domkapitel nicht zu, nachdem der hl. Stuhl laut ihm zustehendem Rechte schon einen Bischof ernannt habe. Die Wahl wäre auch aus dem Grunde nicht auszuführen, da das Doppelbisthum kirchlich nicht aufgehoben sei und daher auch die Kapitularen von St. Gallen (kraft der Unionsbulle) zur Wahl konkurriren müssten. Herr Landrichter Riedi erklärte sich dann bei Ueberlegung dieser Umstände mit oberwähnten Anträgen zufrieden und fügte die Worte bei: „mehreres könne vom Domkapitel nicht gefordert werden.“

Nach geschehener Mittheilung des Resultates dieser Unterredung an Tit. Herrn Bischof und an die beiden Domkapitularen, Herrn Domprobst v. Blumenthal und Herrn Domkustos v. Carl und erfolgter Genehmigung der verabredeten Punkte, wurde an die übrigen Domkapitularen ausser der Residenz vom Domkapitel ein Einladungs-Circular erlassen, nämlich:

An Herrn Canonicus Castelberg, Pfarrer in Oberkastels,
 „ „ „ Suter in Schwyz,
 „ „ „ Ganginer in Lachen,
 „ „ „ Dosch von Tinzen,
 „ „ „ Giriet in Truns,
 „ „ „ Carigiet in Schaan.

Noch vor Zusammentritt der einberufenen Kapitularen ging ein Schreiben des Kleinen Rathes vom 28. April an das Domhapiel ein, das weitläufig

die staatsrechtlichen Gründe des Nichtanerkennens des neuernannten Bischofs Bossi von Seite der Kantonsregierung anführte und die Erwartung aussprach: es werden die einberufenen und versammelten Domkapitularen die gleichen Ansichten mit ihr theilen. (Beil. VI.)

Die Antwort darauf wurde bis zum Zusammentritt der Kapitularen verschoben. Am 2. Mai 1835 versammelte sich das Domkapitel morgens nach abgehaltenem Gottesdienste in der Domsakristei. Domsextar Battaglia gab eine Uebersicht über den Verlauf der Dinge seit der eingetretenen Sedisvacanz; über die dem Domkapitel gemachten Hindernisse hinsichtlich der Verwaltung der zur Mensa episcopalis gehörigen Temporalien; über das von demselben dabei beobachtete Benehmen und die schliessliche friedliche Beilegung der Anstände; über die vom Domkapitel — bei dem ihm kundgegebenen Antrag des hl. Stuhles der unmittelbaren Besetzung des Bisthums — dagegen gemachte schriftliche und mündliche Vorstellung der daraus zu befürchtenden üblen Eindrücke, Folgen und Unannehmlichkeiten selbst für den Bischof u. s. w. in Kenntniss gesetzt und sprachen ihre volle Zufriedenheit und Gutheissung über das Benehmen des Domkapitels aus. Da es nun ungeachtet dieser Vorstellungen dem hl. Vater gefallen habe, von sich aus einen Bischof für das Bisthum Chur-St. Gallen, nämlich den Herrn Domschalastikus Joh. Georg Bossi, aufzustellen, habe das Domkapitel es für angemessen erachtet, sämtliche Herren Domkapitularen, deren Wahlrecht dadurch ohne ihr Verschulden in diesem Akte beschränkt worden, zu gemeinsamer Berathung einzuberufen.

Vorerst wurde dann die offizielle Anzeige der Nunziatur in der Schweiz an das Domkapitel über die Ernennung des Tit. J. G. Bossi zum Bischof von Chur-St. Gallen, dann die wirkliche Ernennungs-Bulle von Rom verlesen, dann jeder Kapitular angefragt, ob er gegen diese Ernennung etwas einzuwenden habe. — Obgleich in Bezug auf die Form der Ernennung die allgemeine Stimmung dahin ging, dass es erwünschter gewesen wäre, wenn dieselbe, besonders wegen den üblen Folgen, selbst für die kirchlichen Behörden, und voraussichtlichen Verwicklungen mit den politischen Stellen, nicht von Rom aus erfolgt wäre, so misskannten doch die Herren Domkapitularen ihre Stellung dem hl. Stuhle gegenüber keineswegs und sprachen sich allgemein für unbedingte Unterwerfung und Annahme der apostolischen Verfügung aus.

Zur weiteren Deliberation gab das vom Kleinen Rathe an das Domkapitel erlassene Schreiben vom 28. April Anlass.

Diese Beschlussnahme des Domkapitels wurde mit Schreiben vom 2. Mai der hohen Regierung mitgetheilt, in welchem gleichzeitig die Bemerkung beigefügt wurde, dass der hl. Stuhl durch besagte Ernennung keineswegs unzulässige Eingriffe in das Wahlrecht des Domstifts sich erlaubt, sondern

nur ein Recht ausgeübt habe, welches ihm in Bezug auf Besetzung der erledigten bischöflichen Sitze nach den ausdrücklichen kanonischen Bestimmungen in der ganzen katholischen Welt für den Fall zukömmt, wenn die Wahl innert der gesetzlichen Zeitfrist von drei Monaten von den ordentlichen Wählern entweder nicht vorgenommen werden will, oder, wie im vorliegenden Falle, nicht vorgenommen werden kann. (Beil. VII.)

Die Antwort der Regierung auf dieses Schreiben ging noch spät in der Nacht desselben Tages ein. (Beil. VIII.) So wenig dieselbe der Abrede mit Herrn Landrichter Riedi und den billigen Erwartungen entsprach, liess man sich doch dadurch von dem Vorhaben der Intronisation des neuernannten Bischofs nicht abwendig machen; die körperliche Besitznahme der bischöflichen Residenz, das Schiessen mit Mörsern hätte den Domkapitularen zu unterlassen rathsamer erschienen. Von der Kanzel aus wurde der neue Bischof dem Volke proklamirt und nach vollendeter kirchlicher Funktion wurde derselbe im Zuge in die bischöfliche Residenz begleitet, wo vom Domsextar Battaglia ihm die Schlüssel zu den bischöflichen Zimmern überreicht wurden. Nach dem Mittagmahle in der bischöflichen Residenz zog sich der Bischof wieder in seine bisher bewohnte Kanonikats-Wohnung des Dekanats zurück und verblieb daselbst.

Am folgenden Tag (4. Mai) Vormittag erschienen zwei Regierungs-Kommissäre mit dem Standesweibel in Farbe, nämlich Herr Landrichter P. A. de Latour und Herr Bürgermeister Max Rudolph v. Salis, als vom Kleinen Rath neu ernannte Bisthums-Verwalter, auf dem Hofe bei Herrn Domsextar Battaglia mit dem Bemerken, dass sie als weltliche Verwalter über die Temporalien des Bisthums von der Regierung für die früher Bezeichneten substituirt seien, wie sie sich durch eine offene Instruktion auswiesen und demnach auf Extradirung der zu dieser Verwaltung nöthigen Schriften, Urbarien etc. antragen müssten. Ferner gewärtigen sie Rechnungsablage über die seit der Sedisvacanz geführte Verwaltung, versicherten anbei, dass sie nur durch die Erwägung der Unannehmlichkeiten und Verwickelungen, die die Wahl anderer dem Hochstift weniger günstigen Persönlichkeiten zur Folge haben könnte, zur Annahme dieser ihnen sehr unangenehmen Mission sich haben bewegen lassen.

Herr Domsextar erwiederte: es handle sich um Rechtsame, die nicht ihn, sondern das ganze Domstift angehen, er könne also zu nichts, was sie verlangen, Hand bieten, werde es aber dem noch versammelten Domkapitel vortragen. Bis Nachmittag gegen 5 Uhr werde eine Antwort erfolgen.

Nach der Vesper wurde das Domkapitel in der Sakristei versammelt und demselben das Begehren der Regierungs-Kommissäre eröffnet. Einmüthig war man der Ansicht, jede Anerkennung einer weltlichen Verwaltung

über die Bisthumsrealitäten von der Hand zu weisen und Protest dagegen zu erheben; hingegen wolle man anderseits — in Folge des früheren Einverständnisses, welches auch von der Nunziatur genehmiget worden —, die Einsicht in die bisher geführte Rechnung des Bisthums den Regierungskommissären nicht verweigern.

Diese Erklärung wurde Abends den genannten Herren durch den Domsextar in Gegenwart des Herrn Kanonikus Dosch abgegeben, mit dem Beifügen: das Domkapitel könne in seiner Stellung gegen das Oberhaupt der katholischen Kirche, sowie gegen den genannten Bischof keine andere als eine von diesem aufgestellte Bisthums-Verwaltung anerkennen und zu nichts mitwirken, was diesem Grundsatz entgegen wäre. Wollte von Seite der Regierung Gewalt angewendet werden, so müsse man dieses freilich geschehen lassen, verahre aber feierlich die Rechte des Bisthums und protestire gegen jede weltliche Verwaltung über dasselbe. Bezüglich der Einsicht in die bisherigen Verwaltungsrechnungen, stehen ihnen dieselben offen. Man gewärtige, dass die weitere Verwaltung, insoferne der neue Bischof damit zufrieden sei, dem Domkapitel nicht entzogen werde; jede weitere Einmischung in diese Verwaltung von weltlicher Seite werde neue Verwicklungen und Nachteile für das Bisthum zur Folge haben.

Unter Verwahrung der Rechte des Staates erwiderten die Herren Kommissäre: es werden wohl bei den geänderten Umständen und nach den neuesten Vorgängen in Bezug auf die künftige Verwaltung der bishümlichen Temporalien die früheren Einverständnisse von Seite der Regierung nicht mehr zugegeben; ihrerseits nehmen sie diesen Gegenstand ad referendum, müssen aber darauf bestehen, dass von den Intercalar- oder Bisthumseinkünften dem vom Staate nicht anerkannten Bischofe nichts zukomme und derselbe der Bewohnung der bischöflichen Residenz sich enthalte. Zur Abnahme der Rechnung erklärten sie sich bereit, sobald es dem Rechnungsführer, Herrn Domsextar Battaglia, gelegen sei.

Unter dem Vorwande, dass der Bürgermeister Max Rudolph v. Salis die bischöflichen Zimmer zu sehen wünsche — im Grunde aber in der Absicht, um sich zu überzeugen, ob der neue Bischof nicht etwa im Schlosse wohne — durchgingen sie die Zimmer der Residenz, die man ihnen ohne Anstand zeigte, und entfernten sich nicht unzufrieden mit der Behandlung und der erhaltenen Antwort.

Zwei Tage später (am 5. Mai) fanden sich die beiden Kommissäre wieder im Schlosse ein, durchgingen die Rechnungen seit 9. November 1833 bis 4. Mai 1834 und nahmen die summarische Uebersicht über Einnahmen und Ausgaben zu Handen, ohne jedoch in die näheren Details der Rechnung einzutreten. Diese gestellte Rechnung genügte den Herren Kommissären und

auch der Regierung. Ueberhaupt wurde es immer klarer, dass es derselben nicht darum zu thun war, die Verwaltung der bishümlichen Temporalien sich zuzueignen, man wollte nur durch einen öffentlichen Akt das Ansehen der Regierung und des Standes, welches durch die Widersetzlichkeit des Bischofs und Domkapitels geschmälert scheinen könnte, vor dem Publikum retten.

Eine in diesen Tagen zwischen dem Bischof und Herrn Landrichter Peter Ant. de Latour stattgehabte Privatunterredung, worin letzterer darauf antrug, dass die bischöfliche Konsekration bis zum Zusammentritt des Grossen Rathes verschoben werden möchte, in der Hoffnung, dass die Anstände bezüglich Anerkennung des neuen Bischofs von Seite der obersten Landesbehörde auf eine oder die andere Art ausgeglichen werden dürften, hatte neue Spannungen zur Folge.

Bei einer späteren Konferenz zwischen den Herren Kommissären de Latour und v. Salis und Domsextar Battaglia wurde letzterem eröffnet, man wäre von Seite der weltlichen Regierung nicht ungeneigt, die bischöfliche Verwaltung wie bisher in seinen Händen zu lassen, jedoch unter folgenden Bedingungen, dass

1. der Bischof bis zum Zusammentritt des Grossen Rathes die Residenz nicht beziehe ;
2. den Herren Kommissären in der bischöfl. Residenz zu allfälliger Geschäftsführung ein Zimmer eingeräumt und der Schlüssel dazu übergeben werde, und endlich
3. kein Anstand gemacht werde, allfällig nöthige Dokumente, Schriften und Urbarien des bishümlichen Eigenthums ihnen an Händen zu lassen.

Herr Domsextar erwiderte:

Es sei ihm unbekannt, was der Bischof gegenwärtig bezüglich Bewohnung der Residenz für Gesinnungen hege. Auch werde man ihm (Domsextar) nicht zumuthen, dass er dem Bischof diese Eröffnung mache. In seinen Augen habe Hochselber volles Recht dazu. Früher hätte er sich geäussert, bis nach der Konsekration die bischöfliche Residenz nicht beziehen zu wollen. Ferner habe man bisher die Kommissäre in der Residenz immer mit Anstand aufgenommen und werde es auch in Zukunft nicht unterlassen ; ihnen aber ein eigenes Zimmer einräumen und dazu die Schlüssel übergeben, hiesse in ihnen eine Gewalt anerkennen, was man durchaus nicht thun könne ; ebensowenig könne ihrem Verlangen, Schriften zu extradiren, entsprochen werden. Ueberhaupt werde er weder durch diese noch ähnliche Handlungen, woraus auf eine Anerkennung der aufgestellten weltlichen Verwaltung geschlossen werden könnte, dazu mitwirken.

Die Fortsetzung der Verwaltung betreffend erklärte er sich dahin, dass er bereits die Verwaltung in Händen des Bischofs abgegeben habe. So sehr er wünsche, von derselben befreit zu werden, so sei er dazu doch bereit, soferne dieses der Wunsch des Bischofs und der Kommissäre sei.

Bei dieser Erklärung, welcher die Herren Kommissäre auch ihrerseits Verwahrung der Rechte des Standes beisetzen, verblieb es ohne weitere bestimmte Entschliessung.

Einen neuen Versuch, die weltliche Verwaltung über die Temporalien des Bisthums von dem Domkapitel anerkennen zu machen, machte man bei Anlass des Frohnleichnamfestes. Herr Amtslandrichter Riedi kam nämlich am Vorabend zu Herrn Domsextar Battaglia, sagte demselben, man werde wohl am folgenden Tage der Residenz zur Gastirung der Gäste bedürfen, worüber schon mit der weltlichen Verwaltung geredet worden sei, an welche und namentlich an Herrn Landrichter de Latour der Domsextar sich deshalb wenden solle. Da dieser es nicht für angemessen hielt, desswegen bei Herrn de Latour eine Anfrage zu stellen, was leicht als eine Anerkennung eines dem Staate zuständigen Verfügungsrechtes über die bischöfliche Residenz hätte angesehen werden können, so kam Herr de Latour selbst zu Herrn Domsextar mit der Eröffnung, er sei beauftragt, auf *Ansuchen* die bischöfliche Residenz für den morgigen Tag dem Domstifte zur Verfügung zu stellen. Herr Domsextar erwiderte: weil man keine weltliche Verwaltung anerkenne, werde man es ihm nicht zumuthen, dass er um etwas bitte, wozu der weltlichen Regierung kein Recht zustehe. Hierauf bemerkte Herr de Latour: es würde gewiss dem Domstift sehr unangenehm sein, wenn die Regierung, ihre Ansprüche mit Gewalt geltend machend, Hindernisse in den Weg legen würde. Herr Domsextar antwortete darauf: das Domstift würde dieses sehr bedauern und der Gewalt nachgeben; er bitte aber, dass man so was nicht versuchen und dem Traktament der Geistlichkeit u. s. w. im bischöflichen Schlosse kein Hinderniss in den Weg legen möchte.

Das Mittagmahl wurde am Frohnleichnamstage in der bischöflichen Residenz eingenommen, wobei auch der Bischof anwesend war. Die weltlichen Behörden nahmen am Mittagmahle keinen Antheil, um nicht mit dem vom Stande nicht anerkannten Bischofe in Kollision zu kommen.

Mittlerweile drang der apostolische Nunzius in den Bischof, dass die Konsekration vorgenommen werden möchte, bestimmte auch dazu den 5. Juli und den Ort, nämlich Chur, wenn selbe daselbst ohne Widerstand der weltlichen Behörde und im Frieden vorgenommen werden könne, oder aber das Stift Einsiedeln, wo der Nunzius die Antwort abwarten werde.

Da man Ursache genug hatte zu glauben, es dürfte das Erscheinen des Nunzius in Chur sowohl ihm als den Kantonsbehörden nur Unannehmlich-

keiten verursachen, wählte der Bischof Einsiedeln zum Konsekrations-Orte und reiste, von Herrn Domsextar Battaglia und Registrator Zarn begleitet, am 2. Juli dahin ab, nahm in Ragaz den als Pontifex assistens erbetenen Prälaten von Pfäfers, Placidus, mit, und langte am 4. Juli in Einsiedeln an.

Nachdem alle Vorkehrungen zur Konsekration durch den Nunzius selbst getroffen worden, erfolgte diese am 5. Juli unter Assistenz der beiden Prälaten von Einsiedeln und Pfäfers. Der Funktion, die bereits 3 Stunden in Anspruch nahm, wohnte eine grosse Menge Volkes bei. Noch vor der Funktion langte beim Nunzius ein Eilbote der Regierung von Graubünden mit einem Schreiben derselben an, worin der Nunzius in Kenntniss gesetzt wurde von den Beschlüssen des Grossen Rathes vom 2. Juli. Diese Beschlüsse lauteten:

Art. 1. Das Doppelbisthum Chur-St. Gallen wird von Seite des Standes Graubünden auch dormalen nicht anerkannt, vielmehr gegen den Fortbestand desselben feierlichst protestirt. Daher soll die über die Weltlichkeiten des Churer Bischofs eingesetzte politische Verwaltung bis zur förmlichen Auflösung des Doppelbisthums fort dauern.

Art. 2. Dagegen erklärt der Grosse Rath auf das Bestimmteste, dass er, sobald die Auflösung erfolgt und der von Seite des päpstlichen Stuhles als Bischof von Chur-St. Gallen ernannte Herr Johann Georg Bossi blos als Bischof von Chur erklärt sein wird, denselben, in Berücksichtigung dass er ein Bündner sei und dass seine Ernennung durch das zur Wahl kompetente bündnerische Kollegium bestätigt worden, in dieser Eigenschaft anerkennen und in den Besitz sämmtlicher bishümlicher Weltlichkeiten einsetzen werde, immerhin aber unter förmlicher Verwahrung der in Bezug auf die Wahl des hiesigen Bischofs dem Staate zustehenden und in den grossrätlichen Beschlüssen vom Jahre 1824 und 1833 berührten Rechte. (Beil. IX.)

Da von diesen Beschlüssen nach dem Mittagmahle dem neukonsekrierten Bischofe vom Nunzius Kenntniss gegeben wurde, ward man in einer gemeinschaftlichen Berathung einig, denselben zwar nicht zu beachten, wenn jedoch Gewalt angewendet werden wollte, dieser nachzugeben mit Verwahrung der kirchlichen Rechte, wie dann der Nunzius in seiner Antwort vom 6. Juli an die Regierung von Graubünden gegen diese Beschlüsse als dem kirchlichen Rechte zuwider auch wirklich protestirte.

Nach kurzem Aufenthalt in Einsiedeln wurde am 8. Juli die Rückreise nach Chur angetreten. Am Abend des 9. Juli langte man spät in Ragaz an. Dasselbst trafen kurz nachher Expresse von Chur ein mit dem Berichte, dass in Chur grosse Aufregung herrsche, dass im Zeughause in aller Eile Patronen verfertigt werden und Militär aufgeboten sei, auch Militärposten an der oberen Zollbrücke aufgestellt seien — dieses Alles wegen der erwarteten

Rückkunft des Herrn Bischofs und um für den Fall, dass Hochselber die bischöfliche Residenz beziehen wollte, es mit Gewalt zu verhindern. Die bischöflichen Zimmer im Schlosse waren im Auftrage der Regierung durch die Regierungs-Kommission, bestehend aus den Herren Oberst Bauer und Kanzleinotar Franz Victor Bavier und dem Standesweibel versiegelt worden.

Den 10. Juli traf eine von der Regierung abgeordnete Kommission (Landr. Peter Ant. de Latour, Landr. M. Riedi und Bürgermeister Rudolf Max v. Salis-Soglio) in Ragaz ein und suchte mit allen möglichen Vorstellungen den Bischof von dem Entschlusse, die bischöfliche Residenz bei seiner Rückkehr nach Chur zu beziehen, abzubringen. Schon hatte sie sich unverrichteter Dinge vom Hochselben beurlaubt, als sie sich im Weggehen dem Herrn Domsextar Battaglia vertraulich erklärten: es seien schon alle Massregeln getroffen und Militär dazu bestellt, um mit Gewalt den Bischof von der Beziehung der bischöflichen Residenz abzuhalten. Der Bischof beehrte darauf von den Kommissarien eine schriftliche Erklärung ihres Auftrages (Beil. X), worauf Hochselber ihnen auch schriftlich seine Antwort zustellen werde (Beil. XI). Dies geschah durch die gegenseitige Ragazer Kapitulation.

Bald nach abgegebener und erhaltener Erklärung kehrten die Herren Kommissäre nach Chur zurück, um die aufgeregten Gemüther des Publikums noch vor Eintreffen des Bischofs zu beruhigen. Wirklich war bei seiner Rückkehr in Chur keine Spur einer Spannung und Gährung sichtbar. Der Bischof begab sich zuerst in die Kathedrale und dann in Folge der abgegebenen Erklärung in seine Domherrenwohnung. Als Beweis des Zutrauens auf das gegebene Wort des Bischofs, liess die Regierung die an den bischöflichen Zimmern der Residenz angelegten Siegel am folgenden Tage durch einen Regierungssekretär abnehmen mit der mündlichen Aufforderung, es genüge ihr vollkommen das vom Bischof gegebene Versprechen.

Einer zwar ohne Wissen des Bischofs später gemachten Vorstellung an die Regierung, es möchte derselbe nicht gehindert werden, in der bischöflichen Residenz zu wohnen und auch daselbst zu speisen, wurde entsprochen, mit dem Bemerkem jedoch, dass die von den Bischöfen sonst bewohnten Zimmer im oberen Stocke hievon ausgenommen sein sollen. Wegen dieser Beschränkung konnte sich Hochselber nicht entschliessen, besagte Wohnung zu beziehen und daselbst zu speisen.

Gegen Ende des Monats Juli wurde Herr Domsextar Battaglia, der bisher die bischöfliche Oekonomie geführt hatte, von der weltlichen Bisthumsverwaltung angefragt, ob er bereit sei, die Verwaltung fortzusetzen, unter der Bedingung jedoch, dass bis zum Austrag der waltenden Anstände von den Bisthumsfällen dem Bischof nichts verabfolgt und am Ende über die geführte Verwaltung ihr Rechnung gelegt werde,

Wie früher äusserte sich Herr Domsextar: er erkenne nur dem Bischof das Recht zu, eine Verwaltung über die Bisthums-Eigenthümlichkeiten aufzustellen, behielt sich jedoch vor, demselben den Antrag der Kommissäre vorzulegen. Der Bischof genehmigte den Antrag und bestimmte den Domsextar als Verwalter der Bisthumsrealitäten.

Wiewohl die Kantonsbehörden den neu ernannten Bischof nicht anerkannten, konnte derselbe dennoch ungehindert die bischöflichen Funktionen ausüben und mit Geistlichkeit und Volk im Bisthum Chur verkehren. Nicht so aber im Bisthum St. Gallen. Weil der Abt von Pfäfers der Konsekration des Bischofs als Bischof von Chur-St. Gallen beigewohnt hatte, wurde er zur Verantwortung und vor Gericht gezogen, und wiewohl er in letzter Instanz als nicht strafbar erkannt wurde, musste er doch die Gerichtsspesen tragen.

Auch wurde der Geistlichkeit unter Strafandrohung verboten, mit dem Bischofe zu verkehren, Bestätigungen zu Beneficien von ihm zu begehren oder Beneficien anzunehmen, wenn schon mit Ernennung des Bischofs und Resignation des früheren Kapitels-Vicars für St. Gallen keine kirchliche Obergewalt in derselben Diözese aufgestellt war. Da der Regierung von St. Gallen berichtet wurde, dass in Gewissensfällen von einzelnen Geistlichen an den Bischof rekurrirt wurde, säumte sie nicht, die Regierung Bündens anzugehen, dass diese dem Bischof sowohl den Gebrauch des Sigills mit der Umschrift „Bischof von Chur-St. Gallen“, als auch alle Jurisdiktions-Ausübung im Bisthum St. Gallen untersage, was letztere zu thun nicht ermangelte.

Die Regierung Bündens erliess sogar in den Zeitungen eine Publikation, kraft welcher die Postämter angewiesen wurden, alle Briefe, Pakete u. s. w. mit der Aufschrift oder mit dem Sigill „Bischof von Chur-St. Gallen“ nicht anzunehmen, sondern zurückzuweisen.

Diese und ähnliche Plackereien, der hirtlose Zustand der Diözese St. Gallen und die immer mehr schwindende Hoffnung auf eine andere Gesinnung von Seite der weltlichen Machthaber sowohl in Graubünden als in St. Gallen bestimmten endlich den hl. Vater, Gregor XVI., in die Trennung der Bisthümer Chur-St. Gallen, die allseitig gewünscht wurde, einzuwilligen und dieselbe förmlich auszusprechen (23. März 1836, Beil. XII). Wirklich ging an den Tit. Bischof von der Nunziatur die Anzeige der vom hl. Stuhle ausgesprochenen Trennung der beiden Bisthümer ein, wovon ebenfalls die hiesige Regierung durch die Nunziatur in Kenntniss gesetzt wurde.

In Folge dessen wurden auf Begehren der weltlichen Kommissäre — Hrn. Landrichter Riedi anstatt des Hrn. de Latour als Amtslandrichter und des Bürgermeisters Max Rudolph v. Salis — die Verwaltungsrechnungen von Domsextar Battaglia vorgelegt und von ihnen durchgegangen und als vollkommen richtig gefunden.

So wenig Anstand Herr Domsextar hinsichtlich der Rechnung über die von ihm geführte Verwaltung nahm, so schien es ihm nicht ganz unbedenklich, die vorgelegte Redaktion eines Reverses zu unterschreiben, und er behielt sich daher Bedenkzeit vor, um mit dem Tit. Bischof darüber Rücksprache zu nehmen. Gerne hätte er dem Reverse die Erwähnung der Protestation des Domkapitels gegen die bestandene weltliche Verwaltung beigefügt; diese wurde aber in diesem Akte nicht aufgenommen, wohl aber in dem Verhandlungsprotokoll davon Meldung gethan, worauf der Revers mit Genehmigung des Tit. Bischofs vom Domsextar unterzeichnet und so die Verhandlungen mit den weltlichen Kommissären beendet wurden.

Nachdem dieses geschehen und der Sequester auf die Temporalien des Bisthums aufgehoben und selbe zur freien Disposition des Hochstifts gestellt worden, sprach der Kleine Rath die amtliche Anerkennung des Bischofs in einem eigenen Schreiben vom 10. Mai aus und wünschten Hochdemselben Glück (Beil. XIII).

Nach dem Beschlusse des Grossen Rathes vom 2. Juli 1835 wurde der Kleine Rath beauftragt, durch eine geeignete Person eine klare und vorzüglich in staatsrechtlicher Hinsicht gründliche Darstellung der ganzen Angelegenheit verfassen zu lassen und zwar in allen drei Landessprachen. Diese Flugschrift erschien am 22. August gl. J. unter dem Titel: „*Historische staatsrechtliche Beleuchtung der Hochheitsrechte des Standes Graubünden in Angelegenheit des Bisthums Chur.*“ Der Autor dieser Schrift war Professor Georg Wilhelm Röder. Seine Darstellung kann jedoch keineswegs Anspruch auf Unparteilichkeit machen.

B e i l a g e n.

I.

6. November 1833.

Aufsatz an Kleinen Rath,

dessen Mitglieder waren Herr Landr. Liver von Heinzenberg, Herr Bundeslandammann J. U. Sprecher von Jenins und Bundesstatthalter Jos. a Marca von Misox, als Präses Corp. cath. zugezogen, und der Gotteshausbund nicht vertreten in diesem Geschäft, ansonst besetzt durch Hrn. Bundesstatthalter Richard Dolf von Igis.

Hochlöblicher Kleiner Rath!

Das unterfertigte Domkapitel bescheinigt durch gegenwärtiges den Empfang der an selbes unterm 29. vorigen Monaths datirt-erlassenen, am 2. dieses Monaths präsentirten hochverehrlichen Zuschrift.

In geziemender Erwiederung kann es — verwaist und in tiefe Trauer versetzt über den Verlust seines verehrtesten Hauptes — seinen neuen, empfindlichen Schmerzen nicht bergen, indem es sich zu Mitwirkung von Massnahmen, und namentlich jenem grossrätlichen Beschluss vom Jahre 1824 aufgefordert sieht, der nicht nur ganz neu und auffallend seinen Ursprung einem aufgeregten Gemüthszustand und einer unseligen Spannung verdankt, sondern auch mit der selbständigen Freyheit der Kirche, und der immerhin bestandenen und anerkannten Übung unvereinbarlich ist, und der von seinem nun erloschenen Haupt ausdrücklich seiner Zeit misskannt, und für unannehmbar erklärt ward.

In Folge der bestehenden Kirchenvorschriften hat das Domkapitel nicht ermangelt, in der Person des Vicedekans Johann Georg Bossi als Capitular-Vicar für Besorgung der geistlichen Angelegenheiten, und in jener des Domsextars Joh. Battaglia für Verwaltung des Zeitlichen während der Sedisvacanz Vorsorge zu treffen, und so bedurfte es gar keiner weitem Einschreitung, um alles bis zu Besetzung des bischöflichen Stuhles in gehörigem Zustand und Ordnung zu erhalten.

Die Absicht bey Errichtung des Doppelbysthums Chur und St. Gallen war wohl keine andere, als dadurch den vom Bysthum Chur durch Abreissung

der sehr bedeutenden Antheile in Vorarlberg und Tyrol erlittenen Verlorst an Seelenzahl und Temporalien einigermaßen zu ersetzen.

Wenn nun der katholische Antheil des Standes Graubünden (den die Sache als rein geistlicher Gegenstand allein berührte) bey Errichtung genannten Doppelbischthums sich wie immer beinträchtigt geglaubt hatte, so war es ihm allerdings unbenommen, bey der geeigneten *kirchlichen* Oberbehörde diesfalls Vorstellungen zu machen, keineswegs aber zuständig durch den gesammten grossen Rath einen in jeder Hinsicht incompetenten ganz einseitigen Beschluss zu erwirken. — — Wenn wir übrigens — sey es in Ernennung der uns sehr schätzbaren Individuen als bestellter Commissarien, sey es in der Art der Mittheilung des erwähnten Beschlusses von 1824 — die möglichst schonenden Rücksichten Eurer Weisheiten nicht verkennen; so können wir doch nicht umhin — unabbrüchig der geziemenden Hochachtung sowohl gegen E. W., als gegen Beschlüsse der obersten Landesregierung in *weltlichen* Gegenständen — hiermit zu erklären, dass wir zur Vollziehung des betreffenden grossrätlichen Beschlusses weder etwas an Handen zu geben, noch auf irgend eine Weise mitzuwirken ermächtigt sind, und dass wir dadurch unsere Pflichten (was weder Eure Weisheiten, noch jemand anderer verlangen kann und wird) zu verletzen und uns gegen Gott, die Kirche, und unsere Obern verantwortlich zu machen glaubten. Im übrigen versichern wir, alle Bischthumsrechte, und Effecten unberührt, und in Statu quo bis Austrag der Sache zu bewahren, und dafür persönlich zu haften in der Hoffnung, eine Hoche Regierung werde sich umsomehr damit beruhigen, als wir einerseits durch aufhabende Eide dazu verpflichtet sind, und andererseits durch bisherige Verwaltung dieses Zutrauen rechtfertigen zu können uns schmeicheln dürften.

Sollte der katholische Theil oder die weltliche Staatsbehörde hinsichtlich kirchlicher Fragen welche immer rechtliche Ansprüche haben, oder in Bezug auf das Doppelbischthum andere Einrichtungen für das Wohl der Religion erwünscht sich halten, wird sie von Seite der Kirchenobern mit Sicherheit alle Anerkennung erwarten dürfen, wenn sie nur nicht einseitig, und eigenmächtig, sondern auf dem Wege freundschaftlicher Unterhandlungen zu Werke geht.

Wollen Eure Weisheiten diese unsere unumwundenen Aeusserungen zu Gute halten, und in selben den Ausdruck unserer Pflichtgefühle, aber auch nicht minder jenen unserer vollkommensten Hochachtung wahrnehmen, womit wir allstets verharren.

Hof-Chur am 6. November 1833.

Das Residirende Domkapitel,
und in dessen Namen
Der Domprobst
Rudolph v. Blumenthal.

II.

24. November 1833.

Wohllöbliches Corpus Catholicum!

Das unterzeichnete Domkapitel sieht sich durch die aus Ihrer Mitte an selbes gestern abgeordnete Deputation und derer Aeusserung veranlasst, folgende Behelligungen schriftlich an Sie, Hochgeachte Herren, über einen Gegenstand mitzutheilen, der zunächst das Domkapitel, aber auch Sie als Katholiken berührt, und also aller Beherzigung würdig ist.

Die Herren Deputirten haben nicht ermangelt, uns Ihren Wunsch zu erkennen zu geben, und mit aller Wärme zu eröffnen, dass wir nämlich uns nicht ferners weigern möchten, in Anerkennung und Befolgung des im Jahre 1824 für den Fall der eintretenden Bischthums-Vacatur erlassenen grossrätlichen Beschlusses jene Schriften und Inventarien an Handen zu geben, die zu Ausführung genannten Beschlusses und der aufgestellten Oberbischthums-Verwaltung mehrmal schon begehrt worden, mit der beygefügtten Versicherung, es liege weder in der Absicht des katholischen Theils, noch des gesammten grossen Rathes, dem Bischthum von seinen Effecten etwas zu entziehen. Man dürfe domkapitlischerseits um so weniger in der Sache anstehen, als bekanntlich die kirchlichen Behörden sich sowohl in unserm Bischthum in ältern Zeiten, als anderwärts auch in den jüngsten nachgiebig bewiesen haben.

Was wir hierauf erwiedert haben, wiederholten wir auch hier, und besteht in folgendem:

Das Recht der Verwaltung der zur Mensa Episcopalis gehörigen Effecten während der Sedisvacanz ist ein kirchliches Recht laut der deutlichen Bestimmung des Kirchenraths von Trient dem Domkapitel ausschliesslich zukömmlich, sowie das nämliche Domkapitel für die geistliche Besorgung der verwaisten Diöces zu sorgen, und dafür nicht minder als für die geführte zeitliche Verwaltung dem künftigen Bischof allein verantwortlich ist. So wenig nun das Domkapitel zum Bischthum gehörige Realitäten zu veräussern befugt ist, ebenso wenig darf es andere ihm zukömmliche Rechtsame an wen immer während der Sedisvacanz abtreten nach der bestimmten kirchlichen Vorschrift *Sede vacante nihil innovetur*. Dem Domkapitel also zumuthen, dass es diesen Rechten und Pflichten zuwieder, eine andere Verwaltung anerkenne, und darauf bezügliche Schriften aushändige, hiesse ihm zumuthen, dass es an seinen beschwornen Pflichten treulos und meineidig werde.

Ganz übereinstimmend mit diesen Kirchenverordnungen war auch die bisherige Observanz bey erfolgten Vacaturen, und nie ausser allfällig in ältern

stürmischen Zeitumständen wurde das Domkapitel in Ausübung dieses ihm zukömmlichen Rechtes von jemanden gestöret.

Die Vollziehung des angezogenen grossrätlichen Beschlusses, auch abgesehen von seinem sonstig innern Gehalt, ist dermal um so weniger von einiger Dringlichkeit, als einerseits die Umstände und Verhältnisse, wessentwegen derselbe zu Stande gekommen seyn mag, sich wesentlich verändert haben, und andererseits das Domkapitel sich bereit erklärt hat, persönlich zu haften, dass alles in Statu quo verbleibe. Wobey nicht ausser Acht zu lassen, dass jedes Eingreifen in die religiösen Rechte des einten Confessionstheiles Misstrauen und mehr oder weniger innere Gährung, wozu bey den gegenwärtig so bewegten Zeiten die Gemüther so empfänglich sind, veranlassen könnte.

Was die im allgemeinen angezogenen Thatsachen von beschehener Nachgiebigkeit kirchlicher Behörden in ähnlichen Fällen betrifft, sind solche entweder mit Zustimmung höherer kirchlicher Autorität erfolgt, und dann gültig; oder ohne diese (gewöhnlich Wirkungen der Uebermacht) als einzelne Handlungen zu betrachten, die nie ein Recht begründen, sonst könnte wohl jeder menschliche Misstritt zum Recht gestempelt werden.

Glaubt nun das Wohllobliche Corpus Catholicum, oder auch der Grosse Rath in Bezug auf Verwaltung der bischöflichen Effecten was mehreres, als was ihm laut kirchlichen Vorschriften, und der bisherigen Observanz zukömmt, ansprechen zu können, steht selbem der legale Weg, nämlich der Rekurs an die höhere kirchliche Behörde allerdings offen, und das Domkapitel wird jeder von selber erfolgenden Weisung hierin nachzukommen nicht anstehen, gewärtiget aber nach aller Rechtsordnung von weiterer Zudringlichkeit enthoben zu seyn, was umsomehr erfolgen wird, wenn das Wohllobliche Corpus Catholicum in Beherzigung vorstehender kurz berührter Gründe den früher an den hochloblichen Grossen Rath gestellten Antrag bey den seit 1824 ganz geänderten Verhältnissen und Gefahrlosigkeit von welcher immer einer Verschleuderung bischöflicher Effecten rucknehmen wird, wodurch auch zugleich die erwünschte bisherige Eintracht zwischen den beyden Religionstheilen erhalten, und noch mehr consolidirt werden würde. Zu dieser tröstlichen Erwartung versichert das Domkapitel ein Wohllobliches Corpus Catholicum seiner ausgezeichneten Hochachtung.

Hof-Chur, am 24. November 1833.

Das residirende Domkapitel
und in dessen Namen
Der Vicedecan und Domscholastik
Johann Georg Bossi.

III.

**Beschluss des Grossen Rathes in Betreff der Bisthumsverhältnisse,
d. d. 2. Dezember 1833.**

Nachdem durch den einhellig gefassten grossrätlichen Beschluss vom 7. Juli 1824 erklärt worden, dass der Grosse Rath aus den angeführten Gründen ein Doppelbisthum Chur und St. Gallen nicht anerkenne und bei Erledigung des bischöflichen Stuhls zu Chur kein Individuum von den Weltlichkeiten werde Besitz nehmen lassen, welches nicht durch einheimische Canonici, mit Anerkennung und Berücksichtigung früherer Landesgesetze und der, ehemals dem Gotteshausbunde, dormalen aber dem Kanton zustehenden Rechte erwählt worden, wessnachen der Kleine Rath beauftragt wurde, sogleich nach Erledigung des bischöflichen Stuhls, die Residenz und sämmtliches Vermögen des Churer Bischofs zu Gunsten dieses Bisthums unter Verwaltung zu setzen und alsdann unverweilt den Grossen Rath ausserordentlicher Weise einzuberufen, um das Weitere zu verfügen, hat nun der Grosse Rath in seiner dormaligen ausserordentlichen Sitzung aus dem vorgelegten kleinrätlichen Berichte einerseits mit Zufriedenheit entnommen, wie der Kleine Rath nach dem am 23. Oktober erfolgten Ableben des Hochwürdigsten Fürstbischofs Carl Rudolf, Grafen von Buol Schauenstein, sich hat angelegen sein lassen, durch Einsetzung einer Verwaltung dem obigen Auftrag unverzügliches Genüge zu leisten, andererseits aber auch mit Befremden erfahren müssen, wie das Hochwürdige Domkapitel sich hat bewegen finden können, die Anerkennung dieser Verwaltung und Anhandgebung der darauf bezüglichen Schriften und Inventarien beharrlich zu verweigern, unter dem ganz irrigen Vorwand, als ob die Anordnung einer solchen Verwaltung als ein Eingriff in die kirchlichen Rechte und als unvereinbar mit der kirchlichen Vorschrift: „Sede vacante nihil innovetur“ zu betrachten wäre, da doch in einer solchen provisorischen Verwaltung während der Sedisvacanz, zu Gunsten des eigensten Bisthums, keinerlei Innovation und ebenso wenig irgend eine Einmischung in kirchliche oder religiöse Verhältnisse gefunden werden kann.

Nachdem nun sowohl dieser Gegenstand, als auch die Verhältnisse des Bisthums in andern Beziehungen, nach Anleitung der im kleinrätlichen Bericht diesfalls enthaltenen Andeutungen, in Berathung gesetzt worden,

hat der Grosse Rath,

von den bereits dem Beschluss von 1824 zum Grunde liegenden, auf die unbestreitbaren hoheitlichen Rechte des Standes sich stützenden staatsrechtlichen Grundsätzen ausgehend, nach umsichtiger Erwägung aller Umstände,

folgenden Beschluss gefasst:

Art. 1. In Festhaltung des grossrätlichen Beschlusses vom 7. Juli 1824 wird das Benehmen des Kleinen Rathes, in Vollziehung des ihm durch denselben ertheilten Auftrags, in allen Theilen gutgeheissen und belobt und die von ihm angeordnete Verwaltung bis auf weitere Verfügung bestätigt.

Art. 2. Bis und so lange nicht den von Seite der Kantonsregierung, als Ausfluss der hoheitlichen Rechte des Standes, gestellten Forderungen von dem Hochwürdigem Domkapitel oder dem mit Beachtung der Landesgesetze zu erwählenden Bischof entsprochen sein wird, hat sich die angeordnete Verwaltung über alle Eigenthümlichkeiten des hiesigen Bischofs auszudehnen, welche als zum Bisthum gehörig werden ausgemittelt werden.

Art. 3. Die Verwaltung ist demnach angewiesen und ermächtigt, sich durch Mitwirkung der Behörden, in deren Gerichtsbarkeit sich solche Gegenstände befinden, in den Stand zu setzen, über dieselben im Sinne der vorangehenden Bestimmung zu verfügen. Zugleich wird der Kleine Rath, durch eine besondere Bekanntmachung, diese Verfügung zur öffentlichen Kenntniss bringen und alle diejenigen, welche mit dem hiesigen Bisthum in Interessverhältnissen stehen, anweisen, sich rücksichtlich derselben einzig an die aufgestellte Verwaltung zu wenden, unter Strafe der Ungültigkeit aller diessfalls anderweitig getroffenen Einverständnisse oder geleisteten Zahlungen.

Art. 4. Die Verwaltung hat dem Kleinen Rath genaue Rechnung über ihre Verrichtungen abzulegen, welcher, sobald die Bischofswahl mit Beachtung der Landesgesetze erfolgt und den obigen Forderungen entsprochen sein wird, dem neu erwählten Bischof die sämmtlichen Gegenstände der Verwaltung, nebst der abgelegten Rechnung und den bezogenen Einkünften, sofort ungeschmälert zustellen und die provisorische Verwaltung auflösen wird.

Art. 5. In Hinsicht der bevorstehenden Bischofswahl soll dieselbe, laut bestehender Geseze und dem Stand zustehender Rechte, nur durch die Canonici der Churer Diöces in ihrer zur Zeit der Wahl vom Stand anerkannten Ausdehnung, unter Voranzeige an die Standesregierung geschehn und nur auf einen bündnerischen Landsmann fallen können, auch die getroffene Wahl der Standesregierung zur gebührenden Kenntniss gebracht werden, widrigenfalls, bei Nichtachtung dieser gesezlichen Erfordernisse, die vorzunehmende Wahl von Seite des Standes nicht anerkannt würde und die von demselben eingesetzte Verwaltung bis zu einer gesezlich gültigen Wahl fortzudauern hätte. Der Kleine Rath wird die nöthige Anordnung treffen, um dieser Festsetzung jedenfalls Vollziehung zu verschaffen.

Art. 6. Der Kleine Rath und die Standeskommission sind beauftragt über die Fragen:

- a) ob, und allfällig welche neue Bestimmungen in den künftigen Verhältnissen des Bisthums zum Stande zu treffen sein möchten;

b) welche organische Einrichtungen in gerichtlicher, polizeilicher und politischer Hinsicht in Bezug auf den bischöflichen Hof getroffen werden sollen;

ein Gutachten zu berathen und dem Grossen Rath vorzulegen, welchem alsdann die weitem diessfälligen Verfügungen vorbehalten bleiben.

Art. 7. In Betreff der übrigen zwei in dem kleinrätlichen Bericht als allfällige Berathungsgegenstände angeregten Punkte findet der Grosse Rath, dass keine Veranlassung vorhanden ist, sei es rücksichtlich der Auflösung des von Graubünden niemals anerkannten Doppelbisthums von Seite des Standes irgendwelche Schritte bei auswärtigen Behörden zu thun, sei es über die Real- und Personalimmunität der Geistlichkeit dermalen in eine Berathung zu treten.

IV.

Revme ac Excellentissime Dne. Dne. Pne. Colendissime!

Nos, Capitulum Curiense Residens ordinationem, qua Sanctitas Sua miserta nostrarum Ecclesiarum maxime unitæ San Gallensis statum et viduitatem jam ultra annum, Capitulo congregari unitim ad Electionem canonicam Privilegio Apostolico sibi concessam non valente, Pastorem illis ex plenitudine Potestatis Apostolicæ providere intendit, omni cum veneratione submissioneque, ut par est, excepimus excipimusque obedientissime, et quantum in nobis est, plenissime acquiescentes.

Festinamus ea propter, nulla interposita mora, ad Excellentiam Vestram Revmā mittere e gremio nostro virum, tam rerum nostrarum experientissimum (quippe qui a triginta annis in servitio Episcopi defuncti tractandisque negotiis ecclesiasticis substitit) quam integerrimæ fidei Revmum Dnum Canonicum Sextarium Joannem Battaglia, qui tum testimonia solita de qualitatibus designati Præsulis Revmi Dni Joannis Georgii Bossi, Canonici Scholastici ac Vicedecani nostri ac p. t. Vicarii Capitularis afferat, tum super statu nostro omnem necessariam Informationem præbere poterit et nostro nomine et mandato præbeat.

Advertimus tantum, quod ad statum Ecclesiæ nostræ Curiensis attinet, divina miseratione et auxilio antiquam Ecclesiæ catholicæ doctrinam disciplinamque ac libertatem hactenus, non quidem sine certamine, conservatam fuisse; in futurum tamen periculis gravissimis non vacare, maxime postquam Corpus catholicum a decennio non minus pernicioso quam improvido consilio contra rei naturam æque ac religiosas sanctiones coepit et hodiedum pergit corpus Reformatum, quod duabus partibus numero et facultatibus illi prævalet, ad consultationes suffragiaque in consiliis super rebus juribusque

ecclesiasticis admittere, et prognosin dedit, cum sub initium sedis vacantis administrationem bonorum Episcopaliū sibi arripere, Capitulo nonnisi difficillime eam sibi vindicante, conabatur, comminando præterea futuro Episcopo obtrusionem decretorum, quæ tempore Reformationis contra jura libertatesque Episcopatus processa, postmodum autem abolita et usu destituta fuere, aliarumque arbitrariarumque ordinationum novarum ad genium et exemplum aliarum Potestatum sæcularium etc.

Quantum vero ad Diœcesin Sangallensem, ubi spiritu schismatico omnia susdeque versa sunt, vertique non cessant, nota nimis sunt omnia Excellentiæ Vestræ, ut supervacaneum esset, vel verbulum proferre. Illud tantum liceat dicere, vereri nos vehementer, ne San Gallenses, postquam a via recta tam longe aberrarunt et in abyssum tam profundum demersi sunt, cum inopine novus Episcopus eis imponitur Curiensis, ipsique sub ejus canonicam obedientiam, rescissis omnibus suis actibus revocantur, veluti tonitru percussi pro eo ac flectantur, potius frangantur nimium ad præsens tensi et phrenetici obstinati insanabili Schismate ab Ecclesia sese abscindant; — et an non satius esset, ut leniore nomine interim sub *Vicarium Apostolicum* etsi Curiensem, revocentur, quem plurimi adhuc boni ardentem anhelant, sperareque licet, ut dispersi etiam ad saniora consilia respiscant illaque sequentur, et sic pedetentim ita congregentur, ut ferre Episcopum non recusent. Etiam non sine sollicitudine sumus, ne nostri Rhæti quoque, si auctoritate Apostolica Episcopus, qui Curiensem simul et San Gallensem, quam oderunt, Diœcesin regat, subito et animis non præparatis comparent, id non sine motibus intempestivis gravibusque excipiant, Vicarium Apostolicum utriusque etiam Diœcesis utpote mere interinalem et provisorium facile passuri.

Fiducialiter hæc animadvertimus, non ut ullatenus voluntati Sanctitatis Suae, cujus consilia divino spiritu reguntur, dissentaneum aut non probatum unquam velimus, per omnia obedientes filii mansuri, quidquid pro Ecclesiæ bono gregisque saluti magis expedire in Domino censuerit.

Cæterum nos nostramque Ecclesiam Excellentiæ Vestræ Patrocínio gratiæ et favori tam sæpe et luculenter expertis impensissime commendantes profunda cum reverentia et submisissime signamus.

Curiae, 10. Decembris 1834.

V.

Lucernæ, 8. Aprilis 1835.

Reverendissimi Domini Dni Præstantissimi!

Diu ingemuit SSmus Pater super iis quæ in diœcesi s. Gallensi statim post mortem Celsissimi Episcopi Caroli Rudolphi a potestate laica contra

pacta legesque ecclesiasticas inita fuere, ejusque id sacro exigente munere, pastoralement suam sollicitudinem eo convertere debuit, ut malis quibus diocesis s. Gallensis premitur mederetur.

Habita itaque ratione ad diuturnam Ecclesiarum Curiensis et s. Gallensis viduitatem, et ad gravissimas difficultates, quæ electioni Episcopi statuto modo peragendæ, adversatæ sunt et hodieum adversantur; inspecta necessitate memoratis Ecclesiis maturius consulendi, atque ad graviora mala vitanda, censuit Sanctitas Sua ex plenitudine Apostolicæ potestatis, ad nominationem Revmi Domini Joannis Georgii Bossi Canonici et Vicarii Capitularis Curiensis, in Episcopum Curiensem et S. Gallensem, sibi esse deveniendum.

Id præstare debebat SSmus Pater in Consistorio, quod die 6 hujus mensis celebraturus erat. Illud autem curandum in Sua sapientia censuit Sanctitas Sua, ne ex hac nominatione ullus unquam obex, ullaque difficultas oriatur, si aliquando s. sedes opportunum, bono fidelium religionisque commo-
modo conducens censuerit, ut immutatio aliqua in istis diocesisibus fiat, circa unionem relationesque quæ inter utramque existunt: hinc est quod voluerit Sanctitas Sua, ut in decreto, aliisque actis consistorialibus, ipsisque litteris Apostolicis, sequens inseratur clausula „reservata facultate Summo Pontifici, et Apostolicæ sedi, alia ineundi consilia, quæ rerum et locorum, sive personarum circumstantiæ magis suadere ad Ecclesiæ bonum eternæque fidelium salutis commodum, et Dei gloriam videbuntur“.

Gratum mihi est de his omnibus Venerabile istud Capitulum certio-
rem facere, et dum perfectissimæ existimationis sincerique cultus eidem sensa exhibeo, Deum precor ut celesti sua gratia, bonisque omnibus Vos omnes et singulos repleat.

Addictissimus

† *Th. Archiepiscopus Carthageniensis,*
Nuntius Apostol.

VI.

Chur, den 28. April 1835.

**Der Kleine Rath des Kantons Graubünden an das Hochwürdiges
Domkapitel auf dem bischöflichen Hof, in Chur.**

Hochwürdiges Domkapitel!

Durch eine Note der päpstlichen Nunziatur in der Schweiz wurde der Kleine Rath letzter Tage benachrichtigt, dass es Seiner Heiligkeit gefallen habe, den Hochw. Herrn Kapitelsvikar J. G. Bossi zum Bischof von Chur und St. Gallen zu ernennen. Nicht zweifelnd, dass auch ein Hochw. Domkapitel

von dieser Ernennung Kenntniss werde erhalten haben, sieht sich die Kantonsregierung veranlasst, folgende Eröffnungen und Erklärungen an dasselbe gelangen zu lassen:

Einem Hochw. Domkapitel kann es nicht entgehn, dass durch eine solche Ernennung und das von Seiner päpstlichen Heiligkeit dabei beobachtete Verfahren sowohl seine Rechte, als auch, und zwar in doppelter Beziehung, diejenigen des Standes verletzt sind. Nach Landesgesetzen und Einverständnissen, welche seit Jahrhunderten in Kräften sind, steht die Wahl eines Bischofs für die Dioces Chur einzig und allein dem Collegium Canonicorum derselben zu. Dieses Recht haben die Päpste selbst, mit wenigen Ausnahmen, zu allen Zeiten anerkannt und respektirt, und in den seltenen Fällen, in welchen sie Eingriffe in dasselbe versuchten, wurden solche vom Domkapitel, einverständlich mit der weltlichen Behörde, beharrlich und mit Erfolg zurückgewiesen. Durch Seine Beschlüsse von 1824 und 1833 hat der Hochlöbl. Grosse Rath Seinen festen Entschluss ausgesprochen, keinerlei Schmählerung dieses Rechtes zu dulden, an welches gleichzeitig auch die Verpflichtung auf Seite eines Hochw. Domkapitels geknüpft ist, die Wahl eines jeweiligen Bischofs nur unter Voranzeige an die Kantonsregierung vorzunehmen. Dieses Recht wird nun aber durch die neuliche von Seiner päpstlichen Heiligkeit ausgegangene Ernennung auf eine für das Hochw. Domkapitel sowohl, als den Stand höchst kränkende Art verletzt. — Dieselbe Ernennung beeinträchtigt den Stand und gleichzeitig auch das Löbl. Corpus Catholicum noch in einer andern sehr wesentlichen Beziehung. Nachdem im Jahr 1823, ohne Begrüssung und Vorwissen der politischen Behörden des Kantons und des Löbl. Corp. Cath., die Vereinigung des kathol. Kantonstheils von St. Gallen mit der Churer Dioces erfolgt war, sah sich der Hochlöbl. Grosse Rath bewogen, unterm 12. Juli 1824 einen Beschluss zu fassen, enthaltend einerseits die nachdrücklichsten Verwahrungen gegen das errichtete Doppelbisthum und das dabei beobachtete Verfahren, andererseits die gemessensten Weisungen für den Kleinen Rath auf den Fall der Erledigung des bischöflichen Stuhls. Ungeachtet nun dieser Beschluss damals dem Hochsel. Fürstbischof mitgetheilt, an der eidgenössischen Tagsatzung durch die diesseitige Gesandtschaft öffentlich eröffnet und überdiess 1833, nach eingetretener Erledigung des bischöflichen Stuhls, zugleich mit dem Beschluss vom 2. Dez. 1833 einem Hochw. Domkapitel direkte zur Kenntniss gebracht wurde, so hat Seine päpstliche Heiligkeit dennoch gut gefunden, ohne die mindeste Rücksicht darauf zu nehmen, von sich aus einen Bischof von Chur und St. Gallen zu ernennen.

Ein so willkürliches Verfahren veranlasste den Kleinen Rath, in pflichtmässiger Vollziehung der von der obersten Kantonsbehörde erhaltenen Weisungen, an die päpstliche Nunziatur in der Schweiz, unter Mittheilung er-

wähnter Beschlüsse von 1824 und 1833, nicht nur eine feierliche Protestation gegen die auf diese Art erfolgte Ernennung eines Bischofs von Chur und St. Gallen, sondern gleichzeitig auch die Erklärung gelangen zu lassen, dass der hiesige Stand keinen solchen Bischof anerkennen werde, so lange die diessfälligen Einrichtungen nicht einverständlich mit den politischen Behörden werden getroffen worden sein. Auch sei die Kantonsregierung angewiesen, nicht zu gestatten, dass ein Bischof von den Weltlichkeiten des hiesigen Bisthums Besitz nehme, welcher nicht in Gemässheit der bestehenden Landesgesetze, Einverständnisse und grossrätlichen Beschlüsse ernannt wäre.

Indem der Kleine Rath einem hochw. Domkapitel auch von diesem gegen die päpstliche Nunziatur gethanen Schritt Kenntniss gibt, zweifelt er nicht, es werde dasselbe bei seiner nächsten Versammlung diese höchst wichtige Angelegenheit in allen ihren Beziehungen in reife Erwägung nehmen und solche Entschliessungen fassen, welche einestheils geeignet seien, seine alt hergebrachten von Seite eines Hochw. Domkapitels selbst gegen versuchte Eingriffe stets nachdrücklich behaupteten und mit denjenigen des Standes unzertrennlich verbundenen Rechte ungeschmälert auf die Nachwelt zu übertragen, andertheils die Kantonsregierung der unangenehmen Nothwendigkeit überheben, die vom Hochlöbl. Grossen Rath, namentlich im 5ten Artikel seines Beschlusses von 1833, auf den Fall einer ungesetzlichen Bischofswahl ihr aufgetragenen Massnahmen in Vollziehung zu setzen. Der Kleine Rath erwartet mit Zuversicht und muss darauf bestehen, dass bis zu einer gesetzlichen Wahl der von Sr. päpstlichen Heiligkeit ernannte Bischof von Chur und St. Gallen auch von Seite eines Hochwürdigen Domkapitels auf keine Weise anerkannt werde, wobei Wir jedoch nicht anstehn, die Versicherung beizufügen, dass der Hochw. Kapitelsvikar J. G. Bossi, wenn er durch eine gesetzliche Wahl zur Würde eines Bischofs von Chur erhoben werden sollte, von Seite des Standes mit Vergnügen anerkannt werden wird.

Ein Hochw. Domkapitel ist ersucht, gegenwärtige amtliche Eröffnungen, welchen auch das, die mehrmals allegirten zwei Beschlüsse von 1824 und 1833 enthaltende grossrätliche Ausschreiben vom 2. Dez. 1833 beigelegt wird, der nächsten Versammlung des Hochw. Collegii Canonorum der Churer Dioces mitzutheilen.

Anbei empfehlen Wir ein Hochwürdiges Domkapitel nebst Uns dem Machtschutz des Allerhöchsten.

Der Präsident: *G. Buol.*

Namens des Kleinen Rathes,

Der Kanzleidirektor: *V. v. Planta.*

VII.

Schreiben des Domkapitels von Chur an die Regierung des Kantons
Graubünden*d. d. 2. Mai 1835.*

Hochlöbliche Regierung!

In geziemender Erwiderung der verehrlichen Zuschrift Eurer Weisheiten vom 28. v. M. kann das unterfertigte Domkapitel Hochselbe versichern, dass es in Folge der vom heiligen Vater unmittelbar beschehenen Besetzung des hiesigen bischöflichen Stuhles in der Person des gewesenen Domscholastikus, Vicedekans und Capitularvikars, Herrn Johann Georg Bossi sich von selbst veranlasst gesehen hat, das gesammte Churische Capitel- und Wahlcollegium, das allein bei dieser Maassregel betroffen und beeinträchtigt scheinen könnte, zu versammeln.

So wenig nun dasselbe das Geschehene ungeschehen machen kann, so hat es indessen in seiner heutigen Plenarsitzung gedachte Ernennung — als in seinem Sinn geschehen — einmüthig genehmiget und dazu seine volle Zustimmung ertheilt, ohne jedoch für künftige Fälle auf sein habendes Wahlrecht zu verzichten, indem es dasselbe für sich und die Nachfolger feierlich vorbehält.

Wir können übrigens nicht unbemerkt lassen, dass durch ersagten Ernennungsakt der heil. Stuhl keineswegs unzulässige Eingriffe in das Wahlrecht des Domstifts sich erlaubt, sondern nur ein Recht ausgeübt hat, welches ihm in Bezug auf Besetzung der erledigten bischöflichen Sitze nach den ausdrücklichen kanonischen Bestimmungen in der ganzen katholischen Welt für den Fall zukömmt, wo die Wahl innert der gesetzlichen Zeitfrist von drey Monaten von den ordentlichen Wählern entweder nicht vorgenommen werden will, oder, wie im vorliegenden Fall, nicht vorgenommen werden kann.

Wir zweifeln nun nicht, dass Euere Weisheiten mit uns die Freude theilen werden, die so lange verwaiste Heerde mit einem würdigen Oberhirten versorget und erfreut zu wissen, und benutzen diesen Anlass, uns Hochdero hochem Schutz angelegenst zu empfehlen, anbey mit ausgezeichneter Hochachtung geharrend

Das Residierende Churische Domkapitel.

VIII.

Chur, den 2. Mai 1835.

**Der Kleine Rath des Kantons Graubünden an das hochwürdige
Domkapitel auf dem bischöflichen Hof, in Chur.**

Hochwürdiges Domkapitel!

Der Kleine Rath ist durch das Schreiben eines hochwürdigen Domkapitels von heutigem Datum, die Anzeige enthaltend, es habe sich dasselbe bewogen gesehn, die von Seiner päpstlichen Heiligkeit ausgegangene Ernennung des hochwürdigen Herrn Kapitelsvikars J. G. Bossi als Bischof von Chur und St. Gallen auch seinerseits vollkommen gutzuheissen, auf eine sehr unangenehme Art überrascht worden. Hiemit ist für Seine Behörde die Nothwendigkeit vorhanden, auf ungesäumte Vollziehung desjenigen Theils der grossrätlichen Beschlüsse von 1824 und 1833 bedacht zu sein, welche das Benehmen des Kleinen Rathes in dem nun wirklich eingetretenen Fall vorschreiben. Demzufolge werden wir ohne Zeitverlust die bereits ernannte Verwaltung für die bischöflichen Weltlichkeiten in Thätigkeit rufen und dieselbe beauftragen, bis auf Weiteres diese Eigenthümlichkeiten unter ihre unmittelbare Administration zu nehmen. Da nun unter denselben auch die bischöfliche Residenz sich befindet, so müssen Wir namentlich darauf bestehn, dass der hochwürdige Herr Kapitelsvikar Bossi, in der Eigenschaft eines durch Seine päpstliche Heiligkeit ernannten, von Seite des Standes aber nicht anerkannten Bischofs von Chur und St. Gallen, von derselben in keinem Fall Besitz nehme.

Anbei empfehlen Wir ein hochwürdiges Domkapitel nebst uns dem Machtschutz des Allerhöchsten.

Der Präsident: *J. Albertini.*

Namens des Kleinen Rathes:

Der Kanzleidirektor: *V. v. Planta.*

IX.

Coire, le 3 Juillet 1835.

Excellence!

Le gouvernement soussigné a l'honneur de transmettre à V. E. ci-joint la résolution que le G. Conseil de ce canton, dans sa séance de hier, a prise à une grande majorité de voix, relativement à la nomination de M. Bossi comme évêque de Coire de St. Gall. Il prie en meme tems V. E. de bien vouloir en donner connaissance aussi a M. Bossi, qui, à ce que ce gouvernement vient d'apprendre par voie non officielle, se trouve dans se moment au

convent de Notre Dame des Erémites. Par le decret du Grand Conseil ce gouvernement est chargé de ne point permettre que Monsieur Bossi prenne possession des biens seculiers appartenant a cet evêché, avant que la separation de l'église de Coire de celle de St. Gall ait eu lieu. Ce gouvernement, fermement résolu de mettre en exécution la resolution de la suprême autorité de ce Canton, ne doute pas, que V. E. ne tache à son tour de décider Mons. Bossi a ne point s'exposer aux désagrémens qu'il rencontrerait, en voulant dès ce moment et avant que la condition susmentionnée soit remplie, prendre possession de biens séculiers, nommément de la residence episcopale.

V. E. releverà en outre du décret de ce grand Conseil, que désormais il ne tient qu'à Sa Saintete Apostolique Elle-meme, de lever les obstacles, qui dans ce moment diffèrent encore un arrangement definitif de cette affaire, en prononçant la separation deja promise des deux Eglises de Coire et de St. Gall. Ce Gouvernement prie donc V. E. de bien vouloir intercéder de son coté auprès du S. Siege pour que cette séparation se fasse le plutôôt possible et que ce gouvernement se trouve dans l'agreable cas de reconnaître M. Bossi comme Eveque de la diocese de Coire et de lui remettre les biens seculiers de cet evêché.

Ce gouvernement profite de cette occasion pour renouveler a V. E. l'assurance de sa consideration très distingué.

Le President: *J. Albertini.*

V. de Planta.

X.

10. Juli 1835.

Die unterzeichneten Commissarien haben von ihrer hohen Regierung den Auftrag erhalten, S. Hochwürde dem Herrn Capitularvicar Joh. G. Bossi denjenigen Beschluss zu eröffnen und einzuhändigen, welchen der hochlöbliche Grosse Rath des Ständes Graubünden über die bischöflichen Angelegenheiten am 2. dieses Monats gefasst hat und wohldemselben zugleich förmlichst zu erklären, dass, woferne er dennoch versuchen sollte, die bischöfliche Residenz auf dem Churer Hof zu beziehen, von Seite der h. Regierung bereits die erforderlichen Massregeln getroffen und selbe auch unnachsichtlich in Vollziehung gebracht werden würden, um nöthigenfalls selbst mit bewaffneter Hand Hochselben davon abzuhalten; in welchem letzteren Fall aber jezt für dann S. Hochwürde der Herr Bossi für alle daraus entstehenden üblen Folgen persönlich verantwortlich gemacht wird.

Die Regierungs-Commissarien:

Ragaz, den 10. Heumonath 1835.

Pet. Ant. de Latour.

Rud. Max v. Salis-Soglio.

Jos. à Marca.

XI.

10. Juli 1835.

Auf die dem Unterfertigten von einer eigens abgeordneten Regierungskommission des Standes Graubünden mündlich und schriftlich gemachte amtliche Erklärung, „dass, woferne Unterzeichneter versuchen sollte, die „bischöfliche Residenz auf dem Churerhof zu beziehen, von Seite der hohen „Regierung bereits die erforderlichen Maassregeln getroffen und selbe auch „unnachichtlich in Vollziehung gebracht werden würden, um nöthigenfalls „selbst mit bewaffneter Hand Wohlselben davon abzuhalten, in welchem „letztern Fall aber jetzt für dann Unterfertigte für alle daraus entstehenden „üblen Folgen persönlich verantwortlich gemacht werde“, erklärt sich derselbe, dass er sothane Drohungen der Tit. Herren Regierungskommissarien als förmliche Gewaltschritte ansehend, nur der Gewalt weichend und um andern zu befürchtenden, von ihm zwar nicht provocirten üblen Folgen und Aufregungen vorzubeugen, die bischöfliche Residenz in Chur zu beziehen sich enthalte, jedoch mit der feierlichsten Erklärung, dass er die durch seine rechtmässige Ernennung als Bischof von Chur wohl erworbenen Rechte sowohl auf die Residenz als anderes ihm zukömmliches von Amtswegen und auf das kräftigste verwahrt und vorbehalten wissen wolle.

Ragatz, den 10. Juli 1835.

XII.

23. März 1836.

Curien et Sangallen Dismembrationis.

Cum Sanctissimus Dominus Noster Gregorius divina providentia Papa XVI. spirituali commodo fidelium degentium in Diöcesibus Curiensi et Sangallensi invicem æque principaliter unitis, et Pastoris solatio destitutis vellet pro sacri sui officii munere prospicere; motu proprio, et ex plenitudine Apostolicæ potestatis earumdem Diöcesium, et Ecclesiarum Episcopum in Consistorio habito die 6. Aprilis superioris anni creavit, et instituit R. D. D. Joannem Georgium Laurentium Bossi antea Canonicum, et Vicarium Capitularem Ecclesiæ Curiensis. Decreto autem jam inde a die 25. Martii ipsius anni edito, et in Acta Sacræ Congregationis Consistorialis relato, facultatem sibi, et Sanctæ Sedi expresse reservavit, alia super memoratis Ecclesiis in eundi consilia, quæ rerum et locorum, sive personarum rationes, tamquam ad Dei gloriam, et ad æternam fidelium salutem magis opportuna, suadere viderentur. Porro autem ne quod unice in Ecclesiæ ædificationem, et animarum bonum litteris Apostolicis die 2. Julii anni 1823 datis sanctæ memo-

riæ Pontifex Pius VII. sancivit, id immutatis circumstantiis cedat in fidelium jacturam, rei que catholicæ detrimentum, sanctitas sua referente me infra-scripto supradictæ sacræ Congregationis secretario motu proprio, atque ex apostolicæ potestatis plenitudine, Sangallensem Diœcesim una cum omnibus, et singulis suis Paroeciis, Ecclesiis, Monasteriis, Cœnobiis, ac quibuscumque sæcularibus, et regularibus beneficiis ab Dioecesi Curiensi, donec aliter ab sancta Sede fuerit provisum, dismembrari, dividi, ac sejungi jussit, atque adeo utriusque Sexus personas, et incolas qua Laicas, qua Clericos, Presbyteros, Beneficiatos, et Viros regulares cujuscumque gradus, status, ordinis, et conditionis sint in Diœcesi Sangallensi existentes ab ordinaria jurisdictione, et auctoritate Episcopi Curiensis pro tempore, prædicta dismembratione perdurante, exemptos, ac solutos esse atque habendos fore declaravit. Interim vero voluit Sangallensem Diœcesim per Vicarium Apostolicum ad beneplacitum Sanctæ sedis, et quoadusque ab Ipsa alias statutum fuerit administrari. Super his autem omnibus hoc fieri Decretum, et in acta ejusdem sacræ Congregationis negotiis Consistorialibus præpositæ referri præcepit: contrariis quibuscumque etiam speciali mentione circa rem de qua agitur dignis minime obstantibus.

Datum Romæ hac die 23. mensis Martii anno Domini 1836.

*Aloysius Trezza Archiepūs Chalcedonensis ejusdem
Congregationis Secretarius.*

XIII.

An den Hochwürdigsten Herrn Bischof J. G. Bossi in Chur.

Chur, den 10. Mai 1836.

Hochwürdigster Herr!

Es gereicht uns zum Vergnügen, nach langem Harren, endlich Ihnen, Hochwürdigster Herr Bischof, berichten zu können, dass der vom Grossen Rathe des hiesigen Standes in seiner Sitzung vom 2. Juli vorigen Jahres behufs der Anerkennung der bischöflichen Wahl voraus bedungene Fall nunmehr eingetreten ist.

Mittelst Schreibens vom 26. April hat die in Schwyz residirende päpstliche Nuntiatur die von dem obersten Kirchenhaupt endlich ausgesprochene Trennung des Doppelbisthums von Chur und St. Gallen angezeigt, und das diesfällige von besagter Nuntiatur feierlich ausgestellte Dekret, wodurch Euer Hochwürden und Gnaden als Bischof von Chur qualifizirt werden, mitgetheilt. Da hiedurch alle Hindernisse der amtlichen und öffentlichen Anerkennung Eurer Hochwürden und Gnaden als diesseitigen Bischofs gehoben sind, so stehen wir nicht an, diese eben so bereitwillig als pflichtgemäss,

jedoch mit Hinweisung auf die im Grossrätlichen Beschlusse vom 2. Juli vorigen Jahrs bezüglich der Wahl des hiesigen Bischofs ausgesprochene Verwahrung, auszusprechen, und Euer Hochwürden und Gnaden zur Uebernahme und Bekleidung der hohen Kirchenwürde aufrichtig Glück zu wünschen.

Da unsere provisorische Civilverwaltung der bischöflichen Einkünfte auf unsere Weisung hin dem Hochwürdigen Domkapitel in der Person des Herrn Domsextar Battaglia ausführliche Rechnung über ihre einjährige Verwaltung abgegeben, von ihm diese in jeder Beziehung richtig befunden, und über die Richtigkeit und Genauigkeit derselben namens des Domkapitels eine genügende Erklärung ausgestellt worden, so sind die bischöfliche Residenz und die zur bischöflichen Mensa gehörenden Einkünfte Euer Hochwürden und Gnaden nunmehr zu beliebiger und freier Verfügung gestellt.

Wir benutzen diesen Anlass, Sie, Hochwürdigster Herr Bischof, unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Der Kleine Rath des Kantons Graubünden,

Der Präsident:

A. Phil. Ganzoni.

Namens des Kleinen Raths,

Der Kanzleidirektor:

Ph. Hösli.

